

Zivilprozessordnung: ZPO

Thomas / Putzo

46. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-82678-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

jektiver Klagehäufung geltend machen wollen u. ein gemeinsamer Gerichtsstand hierfür nicht eröffnet ist, sofern zwischen den Ansprüchen ein Zusammenhang iSv § 60 o. § 260 besteht; eine Abtretung der Ansprüche an die Kl. steht dem nicht entgegen (BGH NJW-RR 2019, 238). Richtet sich nur **ein Teil** der im Wege der objektiven Anspruchshäufung in einer Klage erhobenen Ansprüche gegen Streitgenossen, kommt eine Bestimmung des zuständigen Gerichts für den Rechtsstreit insges. nicht in Betracht (BayObLG ZIP 2024, 2161).

b) Gerichtsstände im Inland. Jeder Streitgenosse muss im Inland einen allg. 16
o. einen besonderen Gerichtsstand haben (BGH WM 2021, 40; BayObLG IPRax 2023, 72 mAnm Reibetanz IPRax 2023, 28; OLG Frankfurt a.M. NJW-RR 2022, 1719), der sich auch aus der EuGVVO, dem LGVÜ II ergeben kann (BayObLG IPRax 2023, 72; BayObLG VersR 2025, 188) u. die **deutschen Ger müssen int. zuständig** sein (BayObLG NJW-RR 2023, 353). Dies ist erweitert durch gesetzl. Zuständigkeit (ohne Bestimmung durch das Ger) infolge des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO (→ EuGVVO Art. 8 Rn. 2). Dass im Einzelfall für die Streitgenossen ein gemeinsamer besonderer Gerichtsstand im Ausland nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO gegeben wäre, ist ohne Belang, da es dem Kl. nicht zumutbar ist, auf einen Gerichtsstand im Ausland verwiesen zu werden, wenn die Bekl. im Inland verschiedene allgemeine Gerichtsstände haben (BayObLG NJW-RR 2020, 1006). Dass für einen o. mehrere der verklagten Streitgenossen eine ausschließl. gerichtl. Zuständigkeit besteht, hindert die gerichtl. Zuständigkeitsbestimmung nicht (BayObLG NJW-RR 2024, 996 Rn. 26).

c) Fehlen eines gemeinsamen Gerichtsstands. Die Streitgenossen dürfen 17
keinen gemeinschaftl. Gerichtsstand im Zeitpunkt der Klageerhebung (§§ 253 Abs. 1, 261 Abs. 1) haben (allgM; BayObLG NJW-RR 2022, 274 Rn. 22 u. JZ 2021, 1174 Rn. 13 mAnm Roth JZ 2021, 1178). Das gilt auch im Fall der nachträgl. Parteierweiterung (→ Vor § 50 Rn. 25; sog. Drittwiderklage (BGH NJW 2000, 1871; BayObLG JZ 2021, 1174 Rn. 15 mAnm Roth JZ 2021, 1178), es sei denn, der Kl. hatte bei Klageerhebung von der Existenz möglicher weiterer Schuldner der Klageforderung keine Kenntnis u. konnte diese auch nicht ohne wesentl. Schwierigkeiten ermitteln (BGH NJW-RR 2020, 1070 mAnm Fellner MDR 2020, 1364 u. Bell EWiR 2021, 93; BayObLG JZ 2021, 1174). BayObLG (NJW-RR 2022, 274 Rn. 23) lässt eine Ausnahme von diesem Grundsatz zu, wenn, wenn die Beurteilung der Zuständigkeit allein von Rechtsfragen abhängt u. das Ger, bei dem ein gemeinsamer Gerichtsstand begr. sein könnte, seine Zuständigkeit bereits verneint hat. Der **Prüfung** müssen sämtl. prozessualen Ansprüche zugrunde gelegt werden, die Streitgegenstand des jeweiligen Rechtsstreits sind, sofern zwischen ihnen ein Zusammenhang iSv § 60 o. § 260 besteht (BGH NJW-RR 2019, 238). **Es reicht aus**, dass ein gemeinschaftl. besonderer Gerichtsstand **nicht einfach u. zuverlässig** feststellbar ist (BGH NJW-RR 2008, 1514; OLG Frankfurt a.M. NJW-RR 2024, 1547). Haben sie einen solchen, auch einen gem. § 38 vereinbarten, ist aber mit einem ein anderer Gerichtsstand vereinbart (→ § 38 Rn. 4), so darf Nr. 3 angewendet werden, wenn es dem anderen Streitgenossen zugemutet werden kann (OLG Zweibrücken NJW-RR 2000, 1082), nicht aber, um diesen Streitgenossen dem vereinbarten Gerichtsstand zu entziehen (BGH NJW 1983, 996), auch nicht, um den vereinbarten Gerichtsstand einem anderen Streitgenossen aufzudrängen (BayObLG NJW-RR 2000, 660; Vossler NJW 2006, 117). Nr. 3 **scheidet aus**, wenn ein gemeinschaftl. Gerichtsstand bestanden hat, dieser aber durch die bindende Wahl (§ 35) eines anderen Ger. verloren gegangen ist (BayObLG JZ 2021, 1174 Rn. 14 mAnm Roth JZ 2021, 1178). Hingegen gilt Nr. 3 entspr., wenn einer o. mehrere der beteiligten Streitgenossen in einem besonderen ausschließl. Gerichtsstand verklagt werden müssten (BGH NJW-RR 2008, 1516; OLG München FamRZ 2019, 719); dann kann das ausschließl. zuständige Ger (BGH NJW 2008, 3789), insbes. das prorogierte Ger (BGH NJW 2008, 3789) bestimmt

werden, auch wenn dort keiner der Bekl. seinen allg. Gerichtsstand hat (vgl. BGH NJW 2008, 3789 u. BGH NJW-RR 2008, 1514; OLG Hamm NJW-RR 2017, 393 mAnm Hogenschurz WuM 2017, 81; aA wohl BayObLG NJW-RR 2020, 763 Rn. 32). Ist infolge eines wirksamen Verzichts auf die Rüge der örtl. Zuständigkeit (vgl. → § 39 Rn. 8) eine **Bindungswirkung** eingetreten ist, besteht kein Rechtsschutzinteresse an der Bestimmung eines für den Rechtsstreit gemeinsam zuständigen Ger nach Nr. 3 (BayObLG NJW-RR 2021, 1000). Wenn die Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstands für alle Bekl. nicht mögl. ist, ist eine Bestimmung für **einzelne Bekl.** zulässig (BGH WM 2021, 40). Für § 32b Abs. 1 Nr. 1 lehnt OLG Braunschweig (ZIP 2018, 348) eine Gerichtsstandsbestimmung ab, weil dies dem Regelungszweck der Vorschr. widersprechen würde. Nr. 3 gilt auch, wenn (nur) für den Hilfsantrag kein gemeinschaftl. Gerichtsstand besteht. Nach OLG Bremen (MDR 2021, 900) liegt ein gemeinsamer besonderer Gerichtsstand auch dann vor, wenn die Bekl. mit der Rüge der örtl. Unzuständigkeit des Gerichts wegen Treuwidrigkeit ausgeschlossen sind.

17a d) Antrag des Klägers. Dessen **Antrag** auf Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstandes ist **Voraussetzung**, sodass **keine Bestimmung vAW** mögl. ist (OLG München MDR 2018, 550). Zuständig ist bei noch nicht anhängiger Klage das OLG, das im BestimmungsVerf. zuerst mit der Sache befasst worden ist (BGH NJW 2008, 3789; OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2017, 1535; vgl. → Rn. 6a); dies kann auch ein OLG sein, in dessen Bezirk keiner der Beteiligten einen Gerichtsstand hat (OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2017, 1535). Der Antrag muss in tatsächl. Hinsicht die Voraussetzungen für eine Entsch. benennen. Eine Pflicht des Ger, den SV vAW zu ermitteln, besteht nicht (OLG München NJW-RR 2018, 447); der Antragsteller muss daher das Streitverhältnis so umfassend darstellen, dass eine Prüfung der sachl. Voraussetzungen der Nr. 3 (→ Rn. 15–17) mögl. ist. Daneben muss der Vortrag so ausf. sein, dass das bestimmende Ger in die Lage versetzt wird, nach Zweckmäßigkeitgesichtspunkten sowie nach der ProZWirtschaftlichkeit einen Gerichtsstand auszuwählen. Es genügt deshalb nicht, wenn der Antragsteller ledigl. andeutet, aus welchem Grund er prozessieren will (OLG München NJW-RR 2018, 447). Beweis ist nicht zu erheben; es ist von den schlüssigen Tatsachenbehauptungen des Kl. auszugehen (OLG Düsseldorf NJW-RR 2018, 573).

18 3. Bestimmung. Eine **Gerichtsstandsbestimmung** kann schon dann erfolgen, wenn das angerufene Ger seine Zuständigkeit verneinen möchte (BGH WM 2021, 40). Nur ein solches Ger darf als zuständig bestimmt werden, bei dem **einer der Bekl. seinen allg. Gerichtsstand** hat (BGH NJW 1987, 439; OLG Hamm NJW-RR 2020, 878 mAnm Wagner IPRax 2021, 445) o., wenn sie im **Inland über keinen allg. Gerichtsstand** verfügen, ein **besonderer** Gerichtsstand eröffnet ist (BayObLG NJW-RR 2023, 353). Im Verhältnis zur KfH darf nur die Zivilkammer als zuständig bestimmt werden (vgl. → Rn. 14). Ausnahme bei abschließl. Gerichtsstand (→ Rn. 17; OLG Hamm NJW-RR 2017, 393 mAnm Hogenschurz WuM 2017, 81). Ist ungewiss, welches Ger sachl. zuständig ist, darf nur die örtl. Zuständigkeit bestimmt werden (BayObLG NJW-RR 1990, 1020). Die Auswahl erfolgt iÜ nach **Zweckmäßigkeit** (BayObLG ZIP 2024, 2161; OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2024, 1547; BayObLG IPRax 2023, 72 mkritAnm Reibetanz IPRax 2023, 28), wobei das bestimmende Ger ein **Auswahlermessen** hat (BayObLG ZIP 2024, 2161) u. unter Berücksichtigung der **ProzWirtschaftlichkeit** (BGH WM 2021, 40; BayObLG NJW-RR 2023, 353; OLG Hamm NJW-RR 2020, 878), vorrangig ist eines der Ger, an dem einer der Antragsgegner seinen allg. Gerichtsstand hat (BayObLG ZIP 2024, 2161), sonst zB nach bereits geschenehen Bestellung von RAen (OLG Hamm NJW 2000, 1947), bei selbständigen BeweisVerf. (§ 485) nach dem Ger der Hauptsache (BayObLG NJW-RR 1998, 209), Konzentration von Klagen bei Ins. (BayObLG NJW-RR 2003, 925). Das eingeräumte Auswahlermessen ist durch die in Art. 17 ff. EuGVVO geregelten

Zuständigkeiten bei Verbrauchersachen eingeschränkt (BayObLG NJW-RR 2003, 925). Wenn nach bereits erfolgter Klageerhebung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 3 ein gemeinsamer Gerichtsstand bei einem anderen Ger bestimmt wird, hat dies grds. zur Folge, dass die **Rechtshängigkeit** ohne weiteres auf dieses Ger **übergeht**, es sei denn, dass nur für einzelne Bekl. ein anderer Gerichtsstand bestimmt wird (BGH WM 2021, 40). Die Bindungswirkung des Beschlusses entfällt aber, wenn im Zeitpunkt der Klageerhebung, nachdem der allg. Gerichtsstand eines der mehreren Streitgenossen als gemeinsamer Gerichtsstand bestimmt wurde, die spätere Klage gerade nicht gegen diesen erhoben wird (OLG München NJW-RR 2013, 1016). Die Erhebung einer Widerklage steht einer Gerichtsstandsbestimmung nicht entgegen. Denn die Bestimmung des zuständigen Ger für die Klage führt auch zur Zuständigkeit dieses Ger für eine konnexe Widerklage nach § 33 (BayObLG NJW-RR 2020, 1006).

VII. Nr. 4. Dinglicher Gerichtsstand. Gilt auch bei Gesamthypothek u. im AufgebotsVerf (BayObLG Rpfleger 1977, 448), soweit sich dieses noch nach der ZPO richtet (vgl. Art. 111 FGG-RG); soweit sich das Verf. ab 1.9.2009 nach §§ 433 ff. FamFG richtet, sind §§ 2, 5 FamFG anzuwenden (OLG München MDR 2014, 22). Entspr. anwendbar auf zwei einer Partei gehörende Grundstücke, wenn die Bestimmung eines gemeinsamen Gerichts im Interesse der Parteien aus prozess-ökonomischen Gründen zweckmäßig ist (BayObLG MDR 2005, 589). Dies gilt nur, wenn ein einheitl. Vertragsverhältnis über die mehreren Grundstücke zugrunde liegt (OLG Hamm NJW-RR 2014, 332).

VIII. Nr. 5. Positiver Kompetenzkonflikt. Es muss sich um denselben prozessualen Anspruch handeln. Gilt für die sachl. ört u. funktionelle Zuständigkeit (vgl. → Vor § 1 Rn. 2–4). In widersprechenden Entscheidungen müssen rkr. (§ 705), die gegebenen Rechtsbehelfe erschöpft sein. Ein EndUrt, das eine Sachentscheidung trifft, genügt aber für § 36 nicht, weil dessen Zweck es ist, eine Sachentscheidung zu ermöglichen.

IX. Nr. 6. Negativer Kompetenzkonflikt. 1. Anwendung. Für entsprechende: → Rn. 26–28. § 240 steht einem Verf. zur Bestimmung des zuständigen Ger nach Nr. 6 wegen des vorbereitenden Charakters der Entsch. nicht entgegen (BGH NJW-RR 2024, 737).

a) Streit über sachl. örtliche o. funktionelle Zuständigkeit. Zu bejahen bei Streit über sachl. örtl. o. funktionelle Zuständigkeit, soweit sie nicht in der Geschäftsverteilung (§ 21e GVG) zu regeln u. vom Präsidium zu entscheiden ist (BGH NJW 2022, 2936 Rn. 16, 17; KG NJW-RR 2023, 1465). Beruht die Zuständigkeit zumindest eines an einem Kompetenzkonflikt beteiligten Spruchkörpers auf einer gesetzl. Zuständigkeitsregelung, ist der für den Rechtsstreit zuständige Spruchkörper analog Nr. 6 zu bestimmen, da es in solchen Fällen nicht um die Auslegung der vom Präsidium gefassten Geschäftsverteilung geht, sondern um die Anwendung gesetzl. Zuständigkeitsregelungen (BGH NJW 2022, 2936). Daher ist Nr. 6 anwendbar auf: Zuständigkeitsstreit zwischen allg. u. spezialisierter Kammer gem. § 72a GVG (vgl. → GVG § 72a Rn. 13, 14 u. → GVG § 17a Rn. 3a; Schultzky MDR 2020, 1 (2); KG MDR 2023, 252; OLG Nürnberg NJW-RR 2021, 571 mAnm Pfrang MDR 2021, 797), Streit zwischen allg. Zivilkammer u. Kammer für Handelssachen (KG NJW-RR 2023, 1465), Streit über die Auslegung von § 119a Abs. 1 GVG (BGH NJW 2022, 2936 Rn. 20). Entspr. anwendbar auch bei Entscheidungen von Rechtspflegern verschiedener Ger (OLG Celle Rpfleger 1996, 278 mAnm Meyer-Stolte), vorausgesetzt der Rechtspfleger hat die Verweisung allen Beteiligten bekannt gegeben (OLG Oldenburg Rpfleger 2024, 135), nicht aber wenn unrichtig anstatt eines Richters ein Rechtspfleger o. ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle entschieden hat (Fischer MDR 2020, 75). Gilt auch bei RechtsmittelGer (BGH stRspr, NJW 2021, 2121; KG WM 2019, 1595). In entspr.

Anwendung von Nr. 6 hat die Bestimmung des zuständigen Ger zu erfolgen, wenn dies zur Wahrung einer funktionierenden Rechtspflege u. der Rechtssicherheit notwendig ist (BGH NJW-RR 2017, 1215). Erforderlich ist, dass es innerhalb eines Verf. zu Zweifeln über die Bindungswirkung von rechtskräftigen Verweisungsbeschlüssen kommt u. keines der infrage kommenden Ger bereit ist, die Sache zu bearbeiten, o. die Verweise eines Ger die Annahme rechtfertigt, der Rechtsstreit werde von diesem nicht prozessordnungsgemäß betrieben, obwohl er gem. § 17b Abs. 1 GVG vor ihm anhängig ist (BAG NJW 2016, 3469; BGH JurBüro 2019, 258). Daher ist Nr. 6 auch bei negativen Kompetenzkonflikten zwischen Ger verschiedener Gerichtszweige anwendbar (BGH JurBüro 2019, 258).

21a **b) Keine Anwendung. Zu verneinen:** im Regelfall des § 17a GVG (BGH NJW 2002, 2474; vgl. aber → Rn. 1, 21 u. → GVG § 17a Rn. 3a); für Streit über int. Zuständigkeit (OLG Schleswig JZ 2000, 793 Anm. Mankowski); wenn eine Sache an das UnterGer zurückverwiesen ist, dieses die Rücknahme verweigert u. dem OberGer die Sache zurückgibt (BGH NJW 1994, 2956; OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2020, 383); bei einem Zuständigkeitsstreit zwischen Sen. u. ER (BGH NJW 2003, 3636), Richter u. Rechtspfleger (§§ 7, 28 RPfG); wenn die Klage vollständig zurückgenommen worden ist, selbst wenn noch die Kostenentscheidung nach § 269 Abs. 3 aussteht (BGH NJW-RR 2023, 703 mAnm Greger MDR 2023, 1030).

22 **2. Voraussetzungen. a) Zuständigkeitsstreit.** Frühestens nach Zustellung (BAG NJW 2016, 3469; BayObLG NJW-RR 2020, 1260) o. Mitteilung einer Antragschrift (BGH stRspr NJW-RR 1993, 130 mwN), welche die Rechtshängigkeit (BGH NJW-RR 1997, 1161) o. eine ihr entsprechende Verflage herbeiführt (OLG Karlsruhe VersR 1991, 125). Nur ausnahmsweise vor Rechtshängigkeit, wenn nicht erwartet werden kann, dass die beteiligten Ger den Streit ohne Zuständigkeitsbestimmung in absehbarer Zeit beilegen (BayObLG ZIP 2021, 268 (Ls.)). Insbes. im Stadium der PKH-Prüfung (OLG Hamm FamRZ 2018, 613 u. FamRZ 2018, 1685; vgl. → Rn. 3). Bei nicht streitiger Beendigung des Verf., auch nach § 91a, sind die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs u. die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts nicht mehr zu prüfen, weil der Rechtsstreit in der Hauptsache nicht mehr anhängig ist. Eine Verweisung nur wegen der noch zu treffenden Kostenentscheidung kommt nicht in Betracht (BAG NJW 2016, 3469 mwN).

23 **b) Rechtskräftige Entscheidung.** Im Interesse einer raschen Klärung ist der Begriff **weit auszulegen**; es genügt, dass jedes der beteiligten Ger seine Kompetenz ausdrücll u. förmll geleugnet hat (BayObLG NJW-RR 2023, 68 Rn. 13), wobei die **Bekanntgabe** der kompetenzleugnenden Entscheidungen an die Beteiligten zwingend erforderl. ist (BayObLG NJW-RR 2022, 1605; KG MDR 2022, 788), soweit nicht ausnahmsweise davon abgesehen werden kann, weil nicht zu erwarten ist, dass die beteiligten Ger den Streit ohne Zuständigkeitsbestimmung in absehbarer Zeit beilegen werden (BayObLG ZIP 2020, 1979). Für eine **kompetenzleugnende Entsch.** kommt insbes. in Betracht: Verweisung gem. § 281 (BGH NJW-RR 2017, 1213; BayObLG NJW-RR 2023, 68 u. NZM 2023, 326), auch wenn das verweisende Ger irrtüm den Wohnort des Bekl. einem falschen GerBezirk zugeordnet hat (OLG Stuttgart MDR 2004, 1376) u. § 17a GVG (BGH NJW-RR 2018, 250); **Abgabe im MahnVerf** (BayObLG Rpfleger 2002, 528), o. gem. § 46 Abs. 1 WEG aF (BayObLG NJW-RR 1990, 1431); **ausdrücll Unzuständigkeitserklärung** (BGH NJW-RR 2013, 764); fehlt es hieran, reicht es, wenn feststeht, dass die Unzuständigkeit zweifelsfrei erklärt wurde (OLG Hamm NZM 2016, 589); Beschl., mit der die Übernahme abgelehnt wird (OLG Hamm NJW 2016, 172); **Unzuständigkeitserklärungen**, die den Beteiligten bekannt gemacht wurden (OLG Hamm FamRZ 2016, 1391). Eine entgegen § 249 ergangene Entsch. (→ § 249 Rn. 8) zur Zuständigkeit kann als rechtskräftige Entsch. iSv Nr. 6 anzusehen sein (BGH NJW-RR 2024, 737). Ist ein Verweisungsbeschluss o.

eine Unzuständigkeitserklärung noch nrkr, erklären aber beide Parteien, gegen diesen Beschl. kein Rechtsmittel einzulegen, kann die Gerichtsstandsbestimmung erfolgen (OLG Oldenburg Rpfleger 2024, 345). **Nicht genügen:** Internet, den Parteien nicht bekannt gemachte Verfügungen, insbes. Aktenabgaben (BGH stRSpr NJW-RR 1992, 1154; KG MDR 2023, 252; OLG Braunschweig NJW-RR 2020, 317), Rücksendung der Akten (BGH NJW-RR 1992, 1154) o. deren Weiterleitung (BayObLG NJW-RR 1994, 1428); Bekanntgabe des Beschlusses über die Unzuständigkeit nur an eine Partei (BayObLG NJW-RR 2005, 1012), Unzuständigkeitserklärungen vor Eintritt der Rechtshängigkeit grds. (BGH NJW 1980, 1281; vgl. aber → Rn. 3, 22, 25 aE); Ersuchen um Rückübernahme (BayObLG FamRZ 1981, 62); Abgabeverfügungen nicht durch den Spruchkörper, sondern nur durch den Vorsitzenden (KG MDR 2023, 252); Unzuständigkeitserklärung durch den funktionell nicht zuständigen Rechtspfleger (OLG Karlsruhe Rpfleger 2019, 354).

c) Gegebene Zuständigkeit. Es muss eines der Ger, die sich für unzuständig erklärt haben, **wirkl. zuständig** sein (BGH NJW 1995, 534; OLG Hamm ZIP 2020, 47). Hiervon ist aus Gründen der ProzÖkonomie eine **Ausnahme** dann zu machen, wenn ein drittes (am Kompetenzkonflikt nicht beteiligtes) Ger ausschließl. zuständig ist (BGH NJW-RR 1994, 1282; KG DGVZ 2022, 195) o. bereits ein bindender Verweisungsbeschluss ergangen ist (BGH NJW-RR 1993, 701), keine Tatsachen vorzubringen sind, nicht „zu ermitteln“ ist (so BGH NJW 1995, 534 mit krit. Anm. von Jaurnig S. 2017), rechtl. Gehör gewährt u. Verweisungsantrag (§ 281 Abs. 1 S. 1) gestellt ist. Fehlt es an einem bindenden Verweisungsbeschluss, kann dieser aufgeh. u. die Sache an das Ger zurückverwiesen werden, das vorgelegt hat (BGH NJW 1995, 534; OLG Hamm ZIP 2020, 47; vgl. → § 37 Rn. 4).

3. Bindungswirkung. a) Zu bejahen. Bei **Verweisungsbeschluss** (§ 281 Abs. 2 S. 2; § 17a Abs. 2 S. 3 (BGH NJW-RR 2018, 250), § 102 S. 2 GVG; OLG Brandenburg NJW-RR 2018, 23), auch bei gesetzwidrigen Verweisungen (BGH NJW 2002, 2474), mit schwerwiegenden Rechtsfehlern (BAG NJW 2016, 3469; BGH NJW 2003, 2990 für § 17a GVG; aA BayObLG NJW-RR 2023, 68 Rn. 17 u. BayObLG EuZW 2023, 629 Rn. 34 bei einer Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG, wobei es einer Feststellung, dass die Verweisung bei ordnungsgemäßer Anhörung beider Parteien möglicherweise unterblieben wäre, nicht bedürfe), so dass das Ger, an welches bindend verwiesen ist, als zuständig bestimmt werden muss. Diese Bindung besteht auch, wenn das Ger, das verwiesen hat, ausschließl. zuständig ist (OLG München NJW-RR 2013, 1386); wenn der Beschl. von der hM abweicht (BGH NJW-RR 2002, 1498). Eine vertretbare Ansicht schließt Willkür aus (OLG Bbg. NJW 2004, 780).

b) Zu verneinen. Allgemein bei **funktioneller Unzuständigkeit** (BayObLG Rpfleger 1989, 80), bei Verweisungsbeschlüssen, die **vor Rechtshängigkeit** erlassen wurden (BayObLG NJW-RR 1992, 569 mwN; Jaurnig NJW 1995, 2017), **denen jede gesetzl Grdl.** fehlt u. die daher willkür sind (BGH NJW 2002, 3634; BayObLG ZIP 2020, 625 u. NZM 2023, 326), **Abgabeentscheidungen** (BayObLG NJW-RR 2023, 1057 Rn. 27). Zu Einzelheiten u. für zurückhaltende Bejahung der Willkür: Tombrink NJW 2003, 2364. Für fehlende Bindung auch in anderen Fällen: Fischer NJW 1993, 2417.

4. Entsprechende Anwendung. a) Im Verhältnis zur KfH. Zivilkammer 26
im Verhältnis zur KfH (allgM; KG NJW-RR 2017, 1189; OLG Brandenburg NJW-RR 2018, 23); sowie von Zivilkammer zur Kammer für Baulandsachen (OLG Oldenburg MDR 1977, 497), auch bei Abgaben vor Rechtshängigkeit (BGH NJW 1983, 1062), zB im PKH-Verf. (OLG Düsseldorf NJW-RR 2006, 431). Entsprechend anwendbar bei Streit zwischen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit nach § 72a GVG u. einer allgemeinen Zivilkammer desselben LG (KG NJW-RR 2021, 644; OLG Nürnberg MDR 2018, 1015). Keine entspr.

Anwendung im Verhältnis Berufungskammer zu erstinstanzl Zivilkammer (BGH NJW 2000, 80).

- 27 **b) Familienstreitsachen. Familienstreitsachen** gem. §§ 112, 113 Abs. 1 FamFG zwischen den FamG untereinander, soweit die örtl Zuständigkeit streitig ist.
- 28 **5. Vorrang von § 17a Abs. 6 GVG. Keine entspr. Anwendung** im Verhältnis FamG zum StreitGer (allg. ProzAbteilung), zum VollstrGer u. auch unmittelbar zum LG (BayObLG NJW-RR 1993, 9): Es ist § 17a Abs. 6 GVG anzuwenden (vgl. → GVG § 17a Rn. 1 u. 3a; OLG Hamm NJW 2010, 2740).
- 29 **X. Wirkung.** Bereits der **Antrag hemmt die Verjährung** (§ 204 Nr. 13 BGB). Das gem. § 36 bestimmte Ger wird zuständig, die bereits begründete Rechtshängigkeit geht auf dieses Ger über (BayObLG NJW-RR 2024, 996 Rn. 29). Das bestimmte Ger hat den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten zu entscheiden, sodass sich seine Zuständigkeit auch auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs erstreckt (BayObLG NJW-RR 2024, 996 Rn. 30). Die Rechtskraft der entgegenstehenden Entsch. bei Nr. 5 u. 6 wird durchbrochen. **Gebunden** ist das als zuständig bestimmte Ger im Rahmen der getroffenen Entsch. (zB die Zivilkammer o. die KfH im Fall → Rn. 26) unter allen Umständen (Stein/Jonas/Roth § 37 Rn. 6). Davon Ausnahmen zuzulassen (zB bei Wegfall o. irriger Annahme der Voraussetzungen, unwahren Angaben), widerspricht dem Sinn u. Zweck des § 36, näml. bald eine Sachentscheidung zu ermöglichen, außerdem der Über- u. Unterordnung der Ger. Allerdings muss bei Nr. 3 die beabsichtigte Klage auch tatsächl. in dem der Zuständigkeitsbestimmung zu Grunde gelegten Umf. erhoben werden (hM; OLG München NJW-RR 1988, 128 mwN).
- 30 **XI. Kosten.** Grundsätzlich **Teil des HauptsacheVerf** (BVerwG JurBüro 2023, 136), für RA gem. § 16 Nr. 3a RVG; im GKG fehlt ein Gebührentatbestand (BayObLG NJW-RR 2019, 957; vgl. auch → § 37 Rn. 5), sodass auch kein Streitwert festzusetzen ist. Ist ein RA nur für das Zuständigkeitsbestimmungsverf mandatiert, so erfolgt eine Wertfestsetzung auf Antrag nach § 33 Abs. 1 RVG.

§ 37 Verfahren bei gerichtlicher Bestimmung

(1) **Die Entscheidung über das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts ergeht durch Beschluss.**

(2) **Der Beschluss, der das zuständige Gericht bestimmt, ist nicht anfechtbar.**

- 1 **I. Allgemeines.** Es handelt sich um Rechtspflege, nicht um Justizverwaltung (allgM).
- 1a **1. Gesuch. Gesuch** (Antrag) kann als Vorlage auch von einem Ger ausgehen (→ § 36 Rn. 2). Von der Partei ist es schriftl. o. zu Prot. der Geschäftsstelle zu stellen. Kein Anwaltszwang nach § 78 (allgM). Der Antrag kann von einer Partei o. ihrem Nebenintervenienten gestellt werden, vom Bekl. auch im Fall des § 36 Abs. 1 Nr. 6 (OLG Düsseldorf NJW-RR 1990, 2021), aber nicht in den Fällen des § 36 Abs. 1 Nr. 3 (BGH NJW 1990, 2751) u. 4. Bei § 36 Abs. 1 Nr. 3 kann der Rechtsstreit schon anhängig sein (BGH NJW 1987, 439, vgl. → § 36 Rn. 3).
- 2 **2. Inhalt des Gesuchs.** Das Ger, das für zuständig erklärt werden soll, kann, muss aber nicht bezeichnet sein. Es sind die Tatsachen u. Beweismittel anzugeben.
- 3 **II. Entscheidung.** Diese ergeht stets durch Beschl. (Abs. 1). § 308 Abs. 1 gilt nicht. Dieser hat grds. Bindungswirkung (Stein/Jonas/Roth Rn. 6); Ausnahme: → § 36 Rn. 18 aE.

1. Verfahren. ProZVoraussetzungen müssen grds. nicht geprüft werden (BayObLG NJW-RR 2023, 1057 Rn. 23). ProZFähigkeit ist zu unterstellen, wie für den Streit um diese selbst (BGH NJW-RR 1987, 757; Bornkamm NJW 1989, 2713 (2715)); dies gilt auch für Begr. u. Aufgabe des Wohnsitzes (§ 7 BGB) zur Feststellung des Gerichtsstands (BGH NJW-RR 1988, 387). Keine Amtsermittlung, aber Freibeweis (vgl. → Vor § 284 Rn. 6). Rechtliches Gehör ist zu gewährleisten. 3a

2. Inhalt. Bei der Entsch. sind die **allg. Zuständigkeitsvorschriften** u. eingetretene verfahrensrechtl. **Bindungswirkungen** zu beachten (BayObLG NJW-RR 2023, 1057 Rn. 26). Das Gesuch (der Antrag) wird zurückgewiesen, wenn eine der Voraussetzungen der Entsch. (→ § 36 Rn. 1–5) fehlt o. keiner der Fälle des § 36 Abs. 1 Nr. 1–6 vorliegt; andernfalls wird in der Formel des Beschlusses das zuständige Ger bestimmt. Es ist das für den Rechtsstreit tatsächl. zuständige Ger zu bestimmen; eine Auswahlmöglichkeit o. ein Ermessen bestehen nicht (BayObLG NJW-RR 2023, 1057 Rn. 25). Bei mehreren beteiligten Ger ist iF des § 36 Abs. 1 Nr. 6 das zuständige Ger, wenn es ausschließl. zuständig ist, unmittelbar zu bestimmen, auch wenn dieses Ger bisher nicht bet. war (BGHZ 71, 69). Fehlen die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1, ist die Sache zurückzugeben an das letzte mit ihr befaste Ger (Jauernig NJW 1995, 2017); das ist idR das vorliegende. 4

3. Kostenentscheidung. Unterbleibt grds., insbes. bei § 36 Abs. 1 Nr. 6, weil die Kosten dieses Verf. solche des Rechtsstreits der Hauptsache sind (§ 91; BVerwG JurBüro 2023, 136; OLG München MDR 2013, 1484), auch nicht bei § 36 Abs. 1 Nr. 3, wenn das Gesuch abgelehnt (OLG München MDR 2007, 1153; BayObLG NJW-RR 2019, 957 unter Hinweis auf § 16 Nr. 3a RVG) o. zurückgenommen wird (BayObLG NJW-RR 2019, 957). 5

4. Rechtsbehelfe. Der stattgebende Beschl. ist unanfechtbar (Abs. 2); gegen den **zurückweisenden** des **LG** findet sof. Beschw statt (§ 567 Abs. 1 Nr. 2). Gegen den Beschl. eines **OLG** ist die Rechtsbeschw (§ 574 Abs. 1 Nr. 2) **ausgeschlossen** (BayObLG NJW 2002, 2888 mwN; aA OLG Stuttgart NJW-RR 2003, 1706). 6

Titel 3. Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte

Vorbemerkung

I. Grundlagen u. Begriffe. Die Zuständigkeit eines Ger erster Instanz kann **1** durch Verhalten der ProZParteien begr. o. ausgeschlossen werden durch Gerichtsstandsvereinbarung (§ 38) u. nach Klage durch rügelose Verh. des Beklagten zur Hauptsache (§ 39). **Prorogation** ist die Vereinbarung, dass ein an sich unzuständiges Ger zuständig werde, **Derogation**, dass ein an sich zuständiges Ger nicht zuständig sein soll. Gerichtsstandsvereinbarungen sind im Grundsatz unzulässig (→ Rn. 10).

II. Rechtsnatur der Gerichtsstandsvereinbarung. Sie ist ein ProZVertrag **2** (→ Einl. Rn. 70; RSG ZivilProzR § 37 Rn. 2; Zöller/Schultzky § 38 Rn. 4). Nach aA ist sie ein bürgerl.-rechtl. Vertr. dann, wenn die Gerichtsstandsvereinbarung vor dem Prozess abgeschlossen wird (BGHZ 49, 384 u. 59, 27). Es gelten für sie auch als ProZVertrag grds. die Regeln des BGB über Rechtsgeschäfte (vgl. → Einl. Rn. 70), insbes. über Zustandekommen (§ 151 BGB), Vertretung, Anfechtung, Nichtigkeit (zB §§ 134, 138 BGB). Die ProZHandlungsvoraussetzungen (→ Einl. Rn. 74 ff.), insbes. die Postulationsfähigkeit müssen nur vorliegen, wenn die Erklärungen zur Gerichtsstandsvereinbarung vor o. ggü. dem Ger abgegeben werden. Ihre Zulässigkeit u. Wirkung (→ § 38 Rn. 30–33) richtet sich iÜ sowieso nach ProZRecht. An der entspr. Anwendung der BGB-Vorschriften wird auch

vom Standpunkt der Meinung aus, die in der Prorogation stets eine ProzHandlung sieht, kaum gezweifelt.

- 3 **III. Anwendungsbereich der §§ 38–40. 1. Zu bejahen.** Nur im ersten Rechtszug für die sachl u. örtl, entspr. für die int. Zuständigkeit (allgM, vgl. aber → Rn. 5); in jedem Verf., das der ZPO unterliegt, insbes. auch für Arrest u. einstw. Vfg. Besonderheiten bestehen gem. § 48 Abs. 2 ArbGG für Tarifvertragsparteien, die im Tarifvertrag die Zuständigkeit eines an sich örtl unzuständigen Arbeitsgerichts für bestimmte Streitigkeiten vereinbaren können.
- 4 **2. Zu verneinen.** Für die funktionelle Zuständigkeit (→ Vor § 1 Rn. 2), für die Geschäftsverteilung (§ 21e GVG) u. wenn der Gerichtsstand durch eine Rechtsnorm bestimmt wird.
- 5 **IV. Besonderheiten für internationale Zuständigkeit. 1. Grundsatz.** Vergleiche zunächst zum Begriff → Vor § 1 Rn. 5. Im Anwendungsbereich der EuGVVO/des LGVÜ II (→ Vor Art. 1 Rn. 5 ff.) geht deren Art. 25/23 dem § 38 vor (OLG Frankfurt a. M. ZIP 2022, 659 mAnm Schatz/Lütteberg EWIR 2022, 670; Mark/Gärtner MDR 2009, 837); ab Anwendbarkeit des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen v. 30.6.2005 (HGÜ; vgl. hierzu → EuGVVO Vor Art. 1 Rn. 12) ist dieses im Rahmen seines Anwendungsbereichs vorrangig zu beachten. Die Parteien eines int. Rechtsstreits können die (auch ausschließl.) Zuständigkeit eines deutschen o. eines ausländischen Ger frei vereinbaren (BGH NJW 1971, 325); soweit das Schutzbedürfnis des Arbeitnehmers nicht entgegensteht auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit (BAG NJW 1973, 963), ggf. unter Beachtung von Art. 25 iVm Art. 23 EuGVVO. In der Vereinbarung der ausschließl. Zuständigkeit eines ausländischen NichtmitgliedstaatenGer liegt die Dero-gation der internationalen Zuständigkeit deutscher Ger; dieser Rechtsschutzverzicht ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen wirksam u. bedarf der Form des § 38 Abs. 2 S. 2 (BAG NJW 1984, 1320; vgl. aber → § 38 Rn. 8).
- 6 **2. Anzuwendendes Recht.** Da es sich bei der Vereinbarung eines (internationalen) Gerichtsstandes um einen materiell-rechtl. Vertr. über prozessrechtl. Beziehungen handelt (BGH MDR 2020, 31), ist zu unterscheiden:
- a) Zustandekommen.** 6aFür das Zustandekommen der Gerichtsstandsvereinbarung, die nicht vor dem ProzGer abgeschlossen wird, ist dasjenige Recht anzuwenden, das auf Grund einer entspr. Anwendung der Rom I-VO gilt (BGH SchiedsVZ 2014, 151; Grüneberg/Thorn Rom I-VO Art. 1 Rn. 11 mwN; die VO kann wegen des Ausschlusses in Art. 1 Abs. 2 lit. e Rom I-VO nicht unmittelbar angewendet werden). Mangels Rechtswahl kommt eine akzessorische Anknüpfung an das Statut des Hauptvertrags in Betracht (MüKoBGB/Martiny Rom I-VO Vor Art. 1 Rn. 61; aA Grüneberg/Thorn Art. 1 Rom I-VO: Art. 4 Abs. 4 Rom I-VO analog u. damit Anknüpfung an die lex fori). In der Wahl deutschen Rechts liegt nicht auch die Vereinbarung der Zuständigkeit deutscher Ger (OLG Saarbrücken NJW 2000, 670).
- 7 **b) Zulässigkeit.** Für die Zulässigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung u. ihre Wirkung auf die Zuständigkeit eines deutschen Ger ist deutsches Recht anzuwenden (hM). Dies gilt auch dafür, ob die Zuständigkeit deutscher Ger ausgeschlossen ist (vgl. BGH NJW 1986, 1438 mAnm Geimer) u. die eines ausländischen Ger vereinbart (BGH NJW 1986, 1438).
- 8 **3. Wirkung.** Auch die int. Gerichtsstandsvereinbarung bewirkt im Zweifel die ausschließl. Zuständigkeit (→ Vor § 1 Rn. 9) des prorogierten Ger; so auch Art. 25 EuGVVO (→ EuGVVO Art. 25 Rn. 25). Umstritten ist, ob diese Ausschließlichkeit auch anzunehmen ist, wenn das Ur. insbes. wegen fehlender Verbürgung der Gegenseitigkeit (§ 328 Abs. 1 Nr. 5) nicht anerkannt werden würde. Von der hM wird das bejaht (BGHZ 49, 124 u. NJW 1971, 325; dagegen Walchshöfer NJW 1972, 2164 u. ZZZP 82, 302 mwN). Die Vereinbarung eines inländischen Gerichts-